



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrngasse 7
Tel. (+43)-1-53 126/24 52
Telefax-Nr. 53 126-22 40
DVR: 0000051

Zl. 97.109/37-SL III/95

Wien, am 31. Mai 1995

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

XIX. GP-NR
940/AB
1995-06-06

ZU

1099/J

Die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Partik-Pable, Haller und Genossen vom 8. Mai 1995, Nr. 1099/J-NR/1995, betreffend "Assoziierungsabkommen der EWG mit der Türkei", beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja, weil dieses Assoziierungsabkommen zum sogenannten Acquis communautaire, somit zu dem zu übernehmenden Rechtsbestand der Europäischen Union, gezählt hat.

Zu Frage 2:

Diese Frage ist zweigeteilt zu sehen. Zum einen hat das Bundesministerium für Inneres die Informationsbroschüre zur Europäischen Union nicht erstellt, diesbezüglich kann daher keine Aussage getroffen werden. Zum anderen ist allerdings festzuhalten, daß das Assoziierungsabkommen mit der Türkei in Art. 77 der vom Nationalrat genehmigten EU-Beitrittsakte ausdrücklich erwähnt ist.

Zu Frage 3:

Der erste Teil der Frage bezieht sich auf die Anwendung des in Frage stehenden Assoziierungsabkommens, der zweite Teil auf den darauf gestützten, im einschlägigen Zusammenhang relevanten Beschluß des Assoziationsrates Nr. 1/80.

1. Art. 76 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 77 der Beitrittsakte verpflichtet Österreich, die Abkommen mit der Türkei ab dem 1. Jänner 1995 anzuwenden. Das Assoziierungsabkommen mit der Türkei enthält allerdings in Art. 29 eine auf die originären Mitgliedstaaten beschränkte Territorialklausel, deren Anwendungsbereich in Folge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten jeweils durch Beitrittsprotokolle gesondert anzupassen ist. Diese im Assoziierungsabkommen mit der Türkei enthaltene atypische Regelung des Anwendungsbereiches führt im Ergebnis dazu, daß abweichend von Art. 76 Abs. 1 der Beitrittsakte dieses Assoziierungsabkommen in bezug auf Österreich erst nach Inkrafttreten eines Ergänzungsprotokolls anzuwenden sein wird, zu dessen Abschluß Österreich gegenüber der Europäischen Union und den anderen Mitgliedstaaten allerdings verpflichtet ist.
2. Selbst wenn man davon ausginge, daß der Beschluß des Assoziationsrates Nr. 1/80 bereits derzeit für Österreich in Geltung stehen sollte, weil er als Regelungsgegenstand die Frage der Freizügigkeit von Arbeitnehmern behandelt, die der Gemeinschaftskompetenz zurechenbar wäre, und dieser Beschluß aufgrund der Judikatur des EuGH unmittelbar anwendbar ist, sei dennoch darauf hingewiesen, daß dieser Beschluß Fragen der Einreise oder der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nicht berührt. Dieser Schluß ergibt sich aus dem Urteil des EuGH in der Rechtssache "Sevince" (Rs. 192/89, Slg. 1990, I-3461) und in der Rechtssache "KUS" (Rs. 237/91, Slg. 1992, I-6781).

- 3 -

Jedenfalls ergibt sich aus dem Assoziationsabkommen und den durchführenden Beschlüssen des Assoziationsrates nicht, daß "türkischen Staatsangehörigen die selben Rechte wie den EU-Bürgern eingeräumt werden müssen". Es gibt in diesen Regelungen des EU-Rechts einige punktuelle Regelungen, die sich - soweit dies den Wirkungsbereich des Aufenthaltsgesetzes betrifft - im Rahmen der bestehenden Rechtslage umsetzen lassen und die daher auch im Rahmen der geltenden Gesetze umgesetzt werden.

Zu Frage 4:

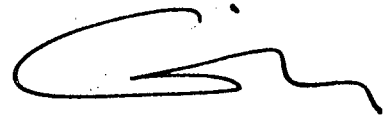
Für die jährlich festzusetzende Aufenthaltsquote ergeben sich aus den genannten Bestimmungen des EU-Rechts keine unmittelbaren Folgerungen. Grund hierfür ist der Umstand, daß sich die Sonderregelungen für türkische Staatsbürger im Assoziationsabkommen und in den durchführenden Beschlüssen des Assoziationsrates ausschließlich auf Fälle beziehen, die nach dem österreichischen Rechtssystem als Verlängerungsfälle zu qualifizieren sind. Da die Verlängerungsfälle durch die Quoten nach dem Aufenthaltsgesetz zahlenmäßig nicht begrenzt sind, ist hier keine Berücksichtigung dieser Sonderkonstellationen in den Quotenverordnungen erforderlich.

Zu Frage 5:

Aus dem Assoziationsabkommen und den dieses durchführenden Beschlüssen des Assoziationsrates ergibt sich - wie bereits ausgeführt - kein Recht auf Neuzuwanderung. Insofern ist nicht mit einer zusätzlichen Anzahl türkischer Staatsangehöriger zu rechnen, die aufgrund des Abkommens die Berechtigung haben, nach Österreich zuzuziehen.

Zu Frage 6:

Das Abkommen wurde im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres geprüft. Mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde die Haltung der Ressorts abgestimmt. Ob darüber hinaus im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes eine Prüfung seitens des Verfassungsdienstes stattgefunden hat, ist in meinem Wirkungsbereich nicht zu beantworten. Es ist aber wohl davon auszugehen, daß eine solche Prüfung - so wie beim gesamten Acquis - stattgefunden hat.

Beilage

BEILAGE

ANFRAGE

der Abg. Dr. Helene Partik-Pablé , Haller
an den Bundesminister für Inneres
betreffend **Assoziierungsabkommen der EWG mit Türkei**

Am 12.09.1963 wurde zwischen der seinerzeitigen EWG und der Türkei ein Assoziierungsabkommen abgeschlossen, welches am 01.12.1964 in Kraft trat.

Dieses Assoziierungsabkommen enthält neben verschiedenen finanz- und zollrechtlichen Bestimmungen auch die Erklärung "untereinander die Freizügigkeit der Arbeitnehmer schrittweise herzustellen" sowie "untereinander die Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit aufzuheben".

Der Europäische Gerichtshof hat nun in vier Fällen die innerstaatliche Umsetzung dieses Abkommens gefordert um damit den türkischen Staatsangehörigen dieselben Rechte wie den jetzigen EU-Bürgern zuzusichern.

Da Österreich mit Jänner 1995 der EU beigetreten ist, erhebt sich die Frage, ob dieses Assoziierungsabkommen für Österreich ebenso Gültigkeit hat bzw. die österreichische Gesetzeslage angepaßt werden muß.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen in oben angeführtem Zusammenhang an den Bundesminister für Inneres folgende

ANFRAGE

- 1) Ist Ihnen bereits vor dem EU-Beitritt bekannt gewesen, daß es das Assoziierungsabkommen vom 12.09.1963 zwischen der EWG und der Türkei gibt?
- 2) Wenn ja, warum wurde dieses Abkommen weder in einer EU-Aufklärungsbroschüre zitiert noch von der Regierung als Folge des EU-Beitritts erwähnt?
- 3) Wird Österreich dieses Assoziierungsabkommen in innerstaatliches Recht übernehmen und damit türkischen Staatsangehörigen dieselben Rechte wie den EU-Bürgern einräumen müssen?
- 4) Was bedeutet das für die Aufenthaltsquote, die jährlich festgelegt wird?
- 5) Mit welcher Anzahl von türkischen Staatsangehörigen, die in Österreich Aufenthalt nehmen wollen, ist zu rechnen (wenn das erwähnte Abkommen auch für Österreich Geltung hat) ?
- 6) Wurde von Verfassungsjuristen überprüft, ob dieses Abkommen übernommen werden muß?

Wien, den 8.5.1995